

„den noch nicht getilgten Teil des Amortisationsbetrages zu bezahlen. Geht das Pferd außer Dienst ab, so bezahlt der Bund „keine Entschädigung;“ und Art. 201: „Kavalleristen, welche sich „böswilliger Beschädigungen, grober Vernachlässigung in Ernährung und Besorgung oder nachteiligen Gebrauches ihrer Pferde „schuldig machen, können vom Bundesrate ihrer Ansprüche auf „Amortisation und Entschädigung ganz oder teilweise verlustig „erklärt werden und sind überdies dem Bunde für den erlittenen „Schaden haftbar.“ Es ist nun nicht einzusehen, wieso der Offizier, der sein Pferd selbst stellt, einer andern Rechtsprechung unterstehen sollte, wenn zwischen ihm und den Militärbehörden darüber ein Anstand sich erhebt, ob das von ihm gestellte Pferd im Dienst verunglückt sei und ob ihm deshalb ein Entschädigungsanspruch zustehe oder nicht. Endlich mag erwähnt werden, daß der Entscheid über Ansprüche, die aus Art. 18, Abs. 2 der Bundesverfassung und dem Gesetz über die Militärpensionen und Entschädigungen vom 21. Weinmonat 1874 hergeleitet werden, nach den Art. 11 ff. dieses Gesetzes ebenfalls den administrativen Behörden übertragen ist. Auch hieraus ist zu schließen, daß die Frage der Zuständigkeit auf dem rechtlich verwandten Gebiete der Leistungen des Bundes für im Dienste beschädigte Offizierspferde nicht in die Kompetenz der Gerichte fallen kann, sondern den Administrativbehörden überlassen werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

92. Urteil vom 25. Oktober 1899 in Sachen Deloséa.

*Art. 1 u. 2, 8 u. 9 des obcit. Gesetzes. — Recht zur Beschwerde.
— Verurteilung eines im Kanton Freiburg wohnhaften Angeklagten in contumaciam durch die Berner Gerichte ohne Stellung eines Auslieferungs-Begehrens.*

A. Am 6. Dezember 1898 wurde über Frédéric Guillaume Deloséa, gebürtig von Murten, damals Wirt zum „Kardinal“ in Bern, der Konkurs erkannt. Am 21. März 1899 reichte Deloséa gegen Heinrich August Frey von Obfelden (Kanton Zürich) Straffklage wegen Unterschlagung eines Feldstechers ein. Anlässlich seiner Einvernahme als Anzeiger vom 25. März 1899 erklärte er, seine Frau, Rosette Deloséa geb. Bürki, habe in seinem Auftrage dem Frey den Feldstecher gegeben, damit er vom Konkursamte nicht aufgeschrieben werde. Infolge dieser Aussage und einer Deposition des Angeschuldigten Frey leitete am 27. März 1899 der Untersuchungsrichter II von Bern, gestützt auf § 48 Ziffer 1 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs, gegen Deloséa, dessen Frau und Frey eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Konkurses resp. Gehülfsenschaft hierzu ein.

Ohne daß vorher in dieser Sache weitere gerichtliche Maßnahmen gegen ihn persönlich erfolgt wären, meldete sich Deloséa am 22. April 1899 beim Kontrollbureau in Bern ab und zog nach Freiburg, woselbst er mit seiner Frau seit Ende April 1899 domiziliert ist. Am 3. Mai 1899 lud der Untersuchungsrichter von Bern ihn und seine Frau auf 6. Mai 1899 in sein Audienzlokal in Bern vor, ohne nähere Angabe darüber, zu welchem Zwecke es geschehe. Deloséa antwortete hierauf brieflich am 5. Mai 1899, es sei ihnen beiden unmöglich, nach Bern zu reisen wegen Krankheit der Frau Deloséa und mangels der nötigen

Geldmittel; wenn es sich um die Sache Frey handle, so verzichte er auf seine Forderung und ziehe die Klage zurück.

Am 27. Mai 1899 fand sodann auf Begehren des Untersuchungsrichters von Bern durch denjenigen von Freiburg eine Einvernahme der Eheleute Deloséa über verschiedene, auf den Thatbestand des betrügerischen und des leichtsinnigen Konkurses bezügliche Fragen statt. Diese Einvernahme wurde durch eine zweite rogatorische Abhörung des freiburgischen Richters vom 3. Juni 1899 ergänzt.

Am 28. Juni 1899 erließ der Präsident des korrekzionellen Gerichtes von Bern gegen Deloséa und dessen Frau als Angeeschuldigte Erscheinungsbefehle, um der auf 24. Juli 1899 angegesetzten Hauptverhandlung in der Untersuchung beizuwohnen, welche gegen Deloséa wegen betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und gegen Frau Deloséa wegen Gehülfenschaft bei ersterm Delikte geführt werde. Hierauf erwiderte Deloséa mit Brief vom 20. Juli 1899: der Kanton Bern habe seine Auslieferung zu verlangen; er werde sich vor den bernischen Gerichten nicht stellen und verlange vor dem freiburgischen Gerichte zu erscheinen.

Das Amtsgericht Bern als korrekzionelles Gericht hat am 24. Juli 1899 in Abwesenheit der angeschuldigten Eheleute Deloséa bezüglich der gegen sie gerichteten Anklagen den Friedrich Deloséa des betrügerischen und des leichtsinnigen Konkurses schuldig erklärt und ihn zu drei Monaten Korrekzionshausstrafe, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Die Frau Deloséa hat es freigesprochen, jedoch ohne Entschädigung.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Eheleute Deloséa rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wobei sie ausführten:

Daselbe verstosse gegen die Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 und sei deshalb als null und nichtig zu erklären. Gemäß zahlreichen Entscheidungen des Bundesgerichtes könne ein Schweizerbürger von einem Gerichte eines Kantons, in dem er keinen Wohnsitz habe, wegen der in Art. 2 des genannten Bundesgesetzes aufgezählten Vergehen nur beurteilt werden, nachdem vorher die Auslieferung des Angeschuldigten beim Wohnsitzkanton nachgesucht und von diesem erwirkt worden sei.

Nach der ständigen Auslegung des Art. 1 leg. cit. habe ferner der Wohnsitzkanton die Befugnis, die Auslieferung zu verweigern und den Angeklagten durch seine eigenen Gerichte beurteilen zu lassen. Des weitern involviere die Verletzung der genannten Art. 1 und 2 eine solche eines individuellen Rechtes des betreffenden Angeschuldigten, so daß sich dieser ebenso gut darüber beschweren könne, wie die Behörden seines Wohnsitzkantons. Es handle sich dabei um eine in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallende Gerichtsstandsfrage. Frau Deloséa speziell schließe sich dem Rekurse an, da sie durch das angefochtene Urteil zu einem Teile der Kosten verurteilt worden sei. Deloséa sei freilich nicht nur wegen des in Art. 2 cit. vorgesehenen Vergehens des betrügerischen Bankrottes, sondern auch wegen leichtsinnigen Konkurses verurteilt worden. Allein nach der bernischen Gesetzgebung werde, wenn die Anklage auf verschiedene Vergehen laute, nur eine einzige Strafe ausgesprochen, in der Weise, daß die betreffenden kleinern Vergehen nur als erschwerende Umstände bei der Ausmessung der auf das größere Vergehen anzuwendenden Strafe in Betracht kommen. In casu handle es sich nicht um einen unbedeutenden (und deshalb vom Bundesgesetze ausgenommenen) Fall. Dem bernischen Richter bleibe es nach Aufhebung seines Urteils unbenommen, gegen Deloséa wegen leichtsinnigen Konkurses vorzugehen.

C. In seiner Vernehmlassung trägt das korrekzionelle Gericht von Bern auf Abweisung des Rekurses an, indem es geltend macht:

Ein Auslieferungsverfahren sei im gegebenen Falle nicht notwendig, weil der Angeschuldigte Deloséa sich der bernischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterworfen habe. Aus den Strafakten ergebe sich, daß er am 25. März 1899 vor dem Untersuchungsrichter in Bern erschienen sei und über die den Gegenstand der Anklage bildende Thatfache sich habe einvernehmen lassen (§. 33 der Akten). Die Strafanzeige gegen ihn sei allerdings erst nachher erhoben worden (§. 39). Dagegen habe am 27. Mai 1899 der Untersuchungsrichter von Freiburg im Auftrage desjenigen von Bern dem Angeschuldigten diese Strafanzeige vorgehalten (§. 189, 193 und 209). Trotzdem Deloséa dadurch mit aller

Deutlichkeit von dem hängigen Strafverfahren Kenntnis erhielt, habe er nichts dagegen eingewendet, sondern sich einer Einvernahme ohne Opposition unterzogen und damit die bernische Gerichtsbarkeit freiwillig anerkannt. Seine Zuschrift an das korrektionelle Gericht vom 20. Juli 1899 falle außer Betracht, da ein einmal verbindlich anerkannter Gerichtsstand nicht nachträglich wieder angefochten werden könne. Frau Deloséa sei weder zu Strafe noch zu Kosten verurteilt worden und ihr Rekurs deshalb gegenstandslos.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Frau Deloséa, welche erklärte, sich dem Rekurse anzuschließen, wurde durch das angefochtene Urteil des korrektionellen Gerichtes von Bern freigesprochen. Entgegen ihrer Behauptung sind ihr durch dieses Erkenntnis auch keine Kosten auferlegt worden. Es ist also nicht abzusehen, wie dasselbe sie in ihrer persönlichen Rechtsstellung betreffen und wie ihr gegenüber eine Verletzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 vorliegen sollte. Ein Recht zur Beschwerde steht ihr bei dieser Sachlage nicht zu.

2. Dagegen ist bezüglich Deloséas auf den Rekurs einzutreten und zu prüfen, ob das Urteil vom 24. Juli 1899 gegen das genannte Bundesgesetz verstöße, auf welche Behauptung Rekurrent seine Beschwerde ausschließlich gründet.

In thatsächlicher Beziehung waltet darüber kein Streit, daß Deloséa zur Zeit des Erlasses dieses Strafkenntnisses seinen Wohnsitz bereits seit drei Monaten in seinem Heimatkanton Freiburg hatte und daß von den bernischen Behörden ein Auslieferungsbegehren gegen ihn nie gestellt wurde.

Nun ist aber nach konstanter bundesrechtlicher Praxis ein Kanton, soweit es die im erwähnten Bundesgesetze vorgesehenen Vergehen anbelangt, nicht berechtigt, gegen eine mit seinem Wissen in einem andern Kantone sich aufhaltende Person eine Strafverfolgung durchzuführen ohne vorherige Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens, und namentlich darf er nicht unter Beiseitelassung dieses Verfahrens auf dem Kontumazialwege gegen den Verfolgten vorgehen. Hierbei wurde ferner in Auslegung des genannten Bundesgesetzes und speziell dessen Art. 8 und 9 ent-

schieden, daß auch der requirierte Angeschuldigte oder Beurteilte persönlich ein Recht darauf habe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Auslieferung zu verlangen, wogegen freilich anderseits dadurch, daß der Angeschuldigte gegen die Auslieferung keine Einsprache erhebt, die Berechtigung des Wohnsitzkantons, das Auslieferungsbegehren auf seine gesetzliche Zulässigkeit zu prüfen und eventuell zu bestreiten, keine Einbuße erleidet. (Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes Bd. III, Nr. 43 Erw. 2 u. 3, i. S. Wietler; Bd. VI, Nr. 41 Erw. 4, i. S. Keller, und Nr. 96 Erw. 4 i. S. Sulzer; ferner Entscheidung vom 5. Juli 1899 i. S. Regierungsrat des Kantons Bern c. Regierungsrat des Kantons Luzern*.)

Die rekursbeklagte Behörde bringt nun zur Erwiderung vor, daß im gegebenen Falle der Rekurrent sich der bernischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterzogen habe. Allein die Angaben in den Akten, worauf sie sich hierfür beruft, rechtfertigen eine derartige Annahme keineswegs. Zunächst ist klar, daß die Aussage Deloséas vor dem Untersuchungsrichter vom 25. März 1899 nicht in Betracht fallen kann; denn dieselbe wurde von jenem in seiner Eigenschaft als Anzeiger bezüglich der Straflage abgegeben, die er gegen H. A. Frey eingereicht hatte. Im weitern hat Deloséa auf die Vorladung des Untersuchungsrichters vom 3. Mai 1899 in ablehnendem Sinne geantwortet; es wurde ihm übrigens durch dieselbe in keiner Weise eröffnet, daß er als Angeklagter zu erscheinen habe. Eine amtliche Mitteilung von der gegen ihn hängigen Strafuntersuchung erhielt er vielmehr erst durch die beiden rogatorischen Einvernahmen des Untersuchungsrichters von Freiburg d. d. 27. Mai/3. Juni 1899. Allein darin, daß er der Vorladung des Richters seines Wohnsitzes Folge leistete und sich von diesem in der von der bernischen Untersuchungsbehörde aufgetragenen Weise verhören ließ, kann eine stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit dieser letztern Behörde nicht erblickt werden. Denn über die Kompetenz des außerkantonalen Richters sich auszusprechen, lag für ihn damals keine Veranlassung vor. (Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes Bd. XXII, Nr. 161, Erw. 2, i. S. Stöckli, Bd. XXIII, Nr. 82 Erw. 2, i. S. Besson.)

* Siehe oben Nr. 66, S. 343 ff.

Dazu kommt noch, daß Deloséa mit Brief vom 20. Juli 1899 ausdrücklich gegen die angehobene Strafuntersuchung protestierte, indem er erklärte, daß derselben die Einleitung des Auslieferungsverfahrens hätte vorangehen müssen und daß er nur vor den freiburgischen Gerichten sich zu verantworten habe.

In der Verurteilung Deloséas wegen des in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 vorgesehenen Deliktes des betrügerischen Konkurses liegt nach dem Gesagten eine Verletzung dieses Bundesgesetzes. Es ist deshalb der Rekurs begründet zu erklären. Dies muß die Aufhebung des Erkenntnisses des korrekzionellen Gerichtes von Bern vom 24. Juli 1899 zur Folge haben, soweit es den Deloséa betrifft. Denn wenn dieser auch gleichzeitig wegen leichtsinnigen Konkurses verurteilt wurde, welches Vergehen nicht zu den Auslieferungsdelikten gehört, so erkennt doch das Urteil nicht auf zwei getrennte, von einander unabhängige, sondern auf eine einheitliche Strafe, bei deren Ausmessung der Richter die Straffanktion für das größere Delikt des betrügerischen Konkurses zu Grunde legte und das geringere des leichtsinnigen Konkurses nur als Erschwerungsgrund in Betracht zog (Art. 59 des bernischen Strafgesetzbuches). Da sich also die Strafe, welche auf den bundesrechtlich anfechtbaren Teil des gegen Deloséa ergangenen Urteils entfällt, nicht bestimmt angeben läßt, so erscheint eine bloß teilweise Aufhebung desselben als unmöglich. Damit wird natürlich eine erneute Strafuntersuchung auch bezüglich der Anklage auf leichtsinnigen Konkurs nicht ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf den Rekurs der Frau Rosette Deloséa geb. Bürki wird, weil derselbe gegenstandslos ist, nicht eingetreten.
2. Der Rekurs des Frédéric Guillaume Deloséa wird begründet erklärt und demnach das Urteil des korrekzionellen Gerichtes von Bern d. d. 24. Juli 1899, soweit es ihn betrifft, aufgehoben.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation de la justice civile.

93. Beschluß vom 7. Dezember 1899 in Sachen
Roos und Konsorten.

Beschwerde betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen; Kompetenz des Bundesgerichts oder des Bundesrates? Art. 189 Abs. 3 Org.-Ges.

Das Bundesgericht hat, nachdem über die Frage der Kompetenz, die von den Rekursparteien selbst aufgeworfen worden ist, gemäß Art. 194 Organisations-Ges. ein Meinungsaustausch zwischen dem Bundesrat und dem Bundesgericht stattgefunden hat, der Übereinstimmung darüber ergab, daß die Beschwerde der Rekurrenten in die Kompetenz der politischen Bundesbehörden falle,

beschlossen:

1. Der Rekurs wird nebst der Vernehmlassung und den übrigen Akten dem Bundesrate überwiesen.
2. Damit wird die Angelegenheit hierorts als erledigt erklärt.

Gründe:

Die Beschwerde der Rekurrenten geht dahin: Ein von den Beschwerdeführern an den Regierungsrat des Kantons Luzern gerichtetes Gesuch, es möchte für Wahlen und Abstimmungen mittelst der Urne künftig nicht mehr die Kirche, sondern ein Lokal im Schul- bzw. Gemeindehaus für den Urnenbezirk Flühl verwendet werden, habe der Regierungsrat laut Erkenntnis vom 8. Mai 1899 ablehnend beschieden. Mit diesem Entscheid habe der Regierungsrat den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Die Rekurrenten stellen deshalb das Gesuch, es sei das angefochtene Erkenntnis, soweit es verfüge, daß Wahlen und Abstimmungen mittelst der Urne im Urnenkreis Flühl in der Kirche und nicht im dortigen Gemeinde- und Schulhaus vorgenommen werden, aufzuheben.

Nun sind durch Art. 189 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die